

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 386/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charles Schaja S [REDACTED] ,

[REDACTED] , C [REDACTED] R [REDACTED] , I [REDACTED] (England),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Korn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 20. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers wegen Schadens im privaten Dienst (§§ 97, 98 BGB) mit zutreffenden Gründen verneint.

Bei dem Anspruch wegen Berufungsschadens durch Verdrängung oder Entlassung und dem Anspruch wegen Ausbildungsschadens handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch aus derselben Schadensart. Eine Nachmeldung ist daher ausgeschlossen, wenn einer dieser Ansprüche bereits rechtswirksam angemeldet worden war (BGR 28/1971, 324 Nr. 21).

- 3 -

Der Anspruch wegen Fehleins in unselbständiger Erwerbstätigkeit ist durch den Bescheid über den Ausbildungsschaden vom 17. Oktober 1956 mitgeregelt worden. Denn alle Bescheide, die nicht als Teil- oder Vorabentscheidungen über bestimmte Ansprüche bezeichnet sind oder sich durch ihren Inhalt eindeutig als solche ausweisen, erledigen alle zur Zeit der Entscheidung erhobenen Ansprüche aus derselben Schadensart (BGG aaO).

Der Bescheid vom 17. Oktober 1956 läßt nach seinem Inhalt nicht erkennen, daß es sich bei der Entscheidung über den Anspruch wegen Ausbildungsschadens nur um eine Teilentscheidung handelte. In dem Bescheid ist der freie Raum vor dem Wort " - Bescheid" durchgestrichen. Somit ergibt sich schon aus seiner äußeren Form, daß die Behörde keinen Teilbescheid erlassen wollte. Dafür spricht ferner, daß der Bevollmächtigte des Klägers in Schriftsatz vom 9. Januar 1956 ausdrücklich erklärt hatte, es handele sich nur um einen Ausbildungsschaden, über den zu entscheiden sei. Es bedurfte daher keiner allgemeinen Ablehnungsklausel, um den geltend gemachten Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen insgesamt zu regeln (BGG aaO).

Auch aus § 231 BGG, der lediglich den Übergang von dem vor Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes geltenden Landesrecht auf das Recht des Bundesergänzungsgesetzes regelt, kann der Kläger für seine Rechtsauffassung nichts herleiten.



- 4 -

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß
§ 219 Abs. 2 BGG sind daher nicht gegeben.

Mai

Zorn